

## Hinweise für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Tagesaktuelle Informationen - auch auf Ukrainisch - finden Sie auf den Internetseiten des **Auswärtigen Amts**, des **Bundesministeriums des Innern und für Heimat** und des **Bundesamts für Migration und Flüchtlinge**: [www.bamf.de/faq-ukraine](http://www.bamf.de/faq-ukraine)  
Weitere Infos finden Sie beim **Ministerium der Justiz und Migration** unter <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Informationen+zur+Ukraine>,  
Das **Bundesinnenministerium** hat eine zentrale Informationsseite in deutscher, englischer, ukrainischer und russischer Sprache eingerichtet: [www.germany4ukraine.de](http://www.germany4ukraine.de)  
Das **Justizministerium** hat die Hotline 0800/7022500 eingerichtet, die mit russisch und ukrainisch sprechenden Mitarbeitenden besetzt ist.  
Erreichbarkeit **Landratsamt Böblingen**: Hotline (Mo-Fr 9-12 Uhr): 07031 / 663-3838; Mail: [ukraine@lrabb.de](mailto:ukraine@lrabb.de); Homepage: <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/ukrainehilfe.html>  
Erreichbarkeit **Stadt Sindelfingen**: Hotline (Mo-Fr 8-16 Uhr): 07031/94-611,-621,-663,-494; Mail: [ukraine-hilfe@sindelfingen.de](mailto:ukraine-hilfe@sindelfingen.de); Homepage: <https://www.sindelfingen.de/ukraine>

### **EINREISE OHNE VISUM**

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumfrei im Bundesgebiet aufhalten. Eine Erlaubnis zu einem anschließenden Aufenthalt von weiteren 90 Tagen kann grundsätzlich bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Es kann aber auch schon jetzt eine länger gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt werden.

### **MELDEPFLICHT**

Für ukrainische Staatsangehörige, die bei Verwandten, Freunden oder Anderen wohnen und in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Asylantrag gestellt oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, gilt eine gesetzliche Meldepflicht nach drei Monaten. Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung können Sie sich bereits vor Ablauf von drei Monaten freiwillig anmelden, u.a. für den Bezug von Sozialleistungen beim Landratsamt Böblingen. Bitte denken Sie daran, sich bei Rückkehr oder Umzug ab- bzw. umzumelden.

### **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz**

Die EU hat sich auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für UkrainerInnen verständigt. Demnach wird eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ermöglicht. Die Aufenthaltsdauer beträgt zunächst ein Jahr und kann zweimal um jeweils sechs Monate und durch einen EU-Ratsbeschluss noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sodass sie maximal drei Jahre umfassen kann. Da noch praktische Fragen - insbesondere durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat - geregelt werden sollen, informieren Sie sich bitte zu den aktuellen Entwicklungen auf der o.g. Internetseite.

### **Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt**

Folgenden Flüchtenden aus der Ukraine wird aufgrund der EU-Richtlinie zum sog. Massenzustrom (Richtlinie 2001/55/EG) gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorübergehend Schutz gewährt:

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige, die vor 24.02.22 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- ✓ Staatenlose und -angehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.22 in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- ✓ Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind sowie Staatenlose und -angehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.22 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

### **Sozialleistungen in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**

Für hilfsbedürftige UkrainerInnen, für die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz beantragt wurde, besteht eine Leistungsbe-  
rechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hierfür müssen Sie sich an das Landrat-  
samt Böblingen wenden, Amt für Migration und Flüchtlinge Sachgebiet Leistung, Cengiz  
Oguz, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, E-Mail: c.oguz@lrabb.de.

Einen Antrag auf Leistungen erhalten Sie bei der Anmeldung in der Meldebehörde oder di-  
rekt auf der Homepage des Landratsamtes [www.lrabb.de](http://www.lrabb.de). Wenn Sie den Antrag bei der Mel-  
debehörde in Sindelfingen abgeben, werden Sie direkt vom Landratsamt kontaktiert.

### **Beschäftigung**

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (sh. oben „Aufenthaltserlaubnis“) bean-  
tragt und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG ausgestellt wurde, können Sie eine  
Beschäftigung aufnehmen.

### **Ablauf**

Bei einem längeren Aufenthalt als 90 Tagen oder wenn Sozialleistungen bezogen werden sol-  
len, müssen Sie sich im Servicepunkt oder den Bezirksamtern Maichingen oder Darmsheim  
anmelden und bei der Ausländerbehörde registrieren

#### **1. Anmeldung beim Servicepunkt, Bezirksamt Maichingen oder Darmsheim**

Um sich anzumelden müssen Sie in der Regel persönlich bei der Meldebehörde erscheinen.  
Für die Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:

- ✓ Gültige Ausweisdokumente aller Familienangehöriger
- ✓ Ggf. Personenstandsurkunden
- ✓ Ggf. weitere Nachweise bei Kindern Nachweise zur Geburt (Geburtsurkunde), bei Ehepaaren Nachweise zur Heirat (Heiratsurkunde) oder Scheidung (Scheidungs Urteil) jeweils im Original in Englisch oder mit Übersetzung.
- ✓ Wohnungsgeberbescheinigung (nur bei privater Unterbringung)

Bei der Anmeldung werden bereits die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie  
auf Sozialleistungen ausgehändigt. Diese können von Ihnen gleich ausgefüllt und abgegeben  
werden. Die Anträge werden dann gleich an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

#### **2. Registrierung bei der Ausländerbehörde**

Ihre Anmelde Daten werden an die Ausländerbehörde übermittelt.

Sie erhalten auf dem Postweg eine Fiktionsbescheinigung u.a. zur Vorlage für einen Sozial-  
leistungsantrag beim Landratsamt Böblingen oder bei einem Arbeitgeber.

Sie werden danach von der Ausländerbehörde kontaktiert und erhalten einen Termin für Ihre  
umfassende Registrierung. Bitte bringen Sie, wenn Sie nicht über ausreichende Deutschkennt-  
nisse verfügen, einen Dolmetschenden mit. Für die Registrierung in der Ausländerbehörde  
müssen Sie sowie Ihre Familienangehörigen persönlich erscheinen und folgende Unterlagen  
vorlegen:

- ✓ biometrisches Lichtbild <für jede Person>
- ✓ gültigen Ausweisdokumente (biometrischer Reisepass) aller Familienangehöriger
- ✓ ggf. weitere Unterlagen auf Anforderung